Erstattungen von Schmutzwassergebühren bei Verwendung eines Wasserzwischenzählers zur Gartenbewässerung

Kunden, die einen erhöhten Wasserverbrauch auf Grund eines großen Gartens haben, können sich einen privaten Wasserzwischenzähler zur Gartenbewässerung einbauen lassen. Dies hat zur Folge, dass nur Kosten für das verbrauchte Frischwasser und keine Schmutzwassergebühren anfallen.

Die aktuellen Formulare für die Erfassung und Zählerstandsmeldung finden Sie auf unserer Internetseite:

https://www.stadtentwaesserung-frankfurt.de/service/abwassergebuehr.html

Gemäß § 22 Abs. 11 der gültigen Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main **müssen** Wasserzähler **geeicht und fest in der Leitung** (in Fließrichtung vor dem Zapfhahn in die Leitung eingesetzt) **installiert sein** und es ist zu gewährleisten, dass über den Wasserzwischenzähler nur Wasser entnommen werden kann, welches nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

Mobile Zähler, die auf den Zapfhahn aufgeschraubt werden, sind nicht zugelassen.

Kaltwasserzähler sind für 6 Jahre geeicht und müssen danach ausgetauscht werden.

Da es sich bei den Wasserzwischenzählern um private Zähler handelt, obliegt der Austausch und die Nachweispflicht dem Gebührenpflichtigen.

Bitte bedenken Sie, dass Sie mit einem Wasserzwischenzähler lediglich die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültige Schmutzwassergebühr i. H. v. aktuell 1,45 € pro Kubikmeter sparen.

In einem durchschnittlichen Garten werden pro Jahr etwa 5 bis 10 Kubikmeter Wasser für die Gartenbewässerung aufgewendet. Dies hätte eine jährliche Erstattung von 7,25 € bis 14,50 € zur Folge.

Unsere Empfehlung ist daher, im Vorfeld genau zu prüfen, ob die Erparnis durch einen privaten Wasserzwischenzähler die Kosten für die Montage und den Austausch, alle 6 Jahre nach Ablauf der Eichgültigkeit, überhaupt deckt.

Die Montage des Wasserzwischenzählers ist uns unverzüglich und ausschließlich mit dem auf unserer Website hinterlegten Formular anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Formulare von uns bearbeitet werden.

STADTENTWÄSSERUNG
FRANKFURT AM MAIN

Absender: (bitte Formular in Blockschrift ausfüllen)

Stadtentwässerung Frankfurt am Main
68.71 Gebühren
Goldsteinstraße 160
60528 Frankfurt am Main

per Fax an: 069-212-37945

Tel. (tagsüber): _____

Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen
Erfassung eines privaten Wasserzwischenzählers

Hiermit melde ich einen (zusätzlichen) Wasserzähler als Nachweis der von der Gebührenrechnung absetzfähigen Wassermengen gemäß § 22 Abs. 5 EWS (Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main). Ich bestätige, dass dieser Zähler gemäß § 22 Abs. 11 EWS geeicht und fest installiert (in Fließrichtung vor dem Zapfhahn in die Leitung eingesetzt) ist und ausschließlich die Wassermengen erfasst, die nach der Nutzung nicht den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt werden.

Liegenschaft: _____
(Straße, Haus-Nr., PLZ)

Kundennummer: _____
z.B. (900 .....)

Nr. des Zwischenzählers: _____

Zählerstand heute: _____

Zähler ist geeicht bis: _____

Grund des Einbaus:
- ☐ Gartenbewässerung
- ☐ Klimaanlage
- ☐ Sonstiges _____

Datum: _____ Unterschrift: _____
(Formular ist nur mit Unterschrift gültig)

Hinweis: Bitte für jeden Zwischenzähler ein separates Formular verwenden.

- Stand 06/2021 -

Sobald Sie den Wasserzwischenzähler mit dem vollständig ausgefüllten Formular bei uns angemeldet haben und er den Vorgaben entspricht, erhalten Sie ein Bestätigungsschreiben von uns. Vorher kann grundsätzlich keine Erstattung beantragt bzw. bearbeitet werden.

Sie sollten ein Bild des Zählers beifügen, auf dem die Installationsart (fest installiert) gut zu erkennen ist. Andernfalls behalten wir uns jederzeit vor, die Installationsart vor Ort zu überprüfen.

Die Beantragung der jährlichen Erstattung muss schriftlich erfolgen. Hierfür können Sie das Formular auf unserer Webseite verwenden oder die Zählerstände online übermitteln.

STADTENTWÄSSERUNG
FRANKFURT AM MAIN

Absender: (bitte Formular in Blockschrift ausfüllen)

Stadtentwässerung Frankfurt am Main
68.71 Gebühren
Goldsteinstraße 160
60528 Frankfurt am Main

per Fax an: 069-212-37945

Tel. (tagsüber): _____

Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen
Meldung des Zählerstandes

Hiermit melde ich den Zählerstand meines privaten Wasserzwischenzählers. Ich bestätige, dass dieser Zähler gemäß § 22 Abs. 11 EWS geeicht und fest installiert (in Fließrichtung vor dem Zapfhahn in die Leitung eingesetzt) ist und ausschließlich die Wassermengen erfasst, die nach der Nutzung nicht den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt werden.

Hiermit beantrage ich die Erstattung der Schmutzwassergebühren gemäß § 22 Abs. 5 EWS (Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main).

Liegenschaft :
(Straße, Haus-Nr., PLZ) _____

Kundennummer:
(9000 ....) _____

	Zählernummer:	Abgelesener Zählerstand (m³)
1		
2		
3		
4		
5		

Datum: _____ Unterschrift: _____

- Stand 06/2021 -

Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Ausstellungsdatum des Abwassergebührenbescheides bei uns eingegangen sein. Bei einem späteren Eingangsdatum kann keine Erstattung mehr erfolgen (§ 22 Abs. 7 EWS).

Wir empfehlen Ihnen daher, bei Ablesung des Frischwasserverbrauches (Mainova) auch gleichzeitig die Zählerablesung Ihres Wasserzwischenzählers vorzunehmen und unverzüglich einen Antrag auf Erstattung bei uns (SEF) zu stellen.

Die Erstattung erfolgt grundsätzlich im Nachhinein und nach Erhalt des Gebührenbescheides, da für die Erstattung keine offenen Forderungen mehr bestehen dürfen und hier eine Plausibilitätsprüfung des Wasserverbrauches erfolgen muss.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erstatten wir bequem auf dieses Konto. Andernfalls teilen Sie uns bitte eine Bankverbindung mit.